

Gartenverein Illerkirchberg

Satzung

§1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gartenverein Illerkirchberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Illerkirchberg, seinen Gerichtsstand in Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Eigenheimer und Kleingärtner zur Förderung eines umweltbewussten Lebens, naturgemäßes Gärtnern im Rahmender Landschaftspflege und der Erhaltung des traditionellen Brauchtums.
Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Um diese zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern.
 - b) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde und zeitgemäßem Umgang mit „Unkräutern und Schädlingen“
 - c) Aktive Teilnahme am traditionellen Brauchtumsgeschehen , wie z.B. bei der Mitwirkung des Maibaumaufstellens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten im Verein

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr.26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschuss, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Organisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 10
Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Art des Einzuges werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. Januar fällig.

§ 11
Umlagen

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung,
b) der Vereinsausschuss,
c) der Vorstand

§ 13
Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies:
 - a) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
 - b) $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung 2 Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung oder durch das wöchentliche Mitteilungsblatt der Gemeinde mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 14
Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,

- c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen,
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - e) Wahl der Revisoren,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Aufnahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden,
 - h) Ernennung von Ehrenmitglieder auf Vorschlag durch Vorstand und Ausschuss
 - i) Auflösung des Vereins
2. Anträge, die der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 15 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer wird von der Hauptversammlung beschlossen. Ein Beisitzer sollte bei Bedarf als Pressewart bestellt werden.
2. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.
3. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:

- a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revision, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
- b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- c) In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist,
- d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Eine Mehrfachfunktion innerhalb der Vorstandsschaft ist zulässig.

Eine Personalunion von 1. Vorsitzenden und Stellvertreter ist nicht zulässig.

Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben

Einzelvertretungsbefugnis, diese ist jedoch im Innenverhältnis beschränkt

Auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

2.

Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 18

Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - c) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
 - d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19 Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
2. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben

§ 20 Protokolle

1. Es ist von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind vom Vorstand zu entscheiden.

§ 21
Der Pressewart

Soweit es einen Pressewart gibt obliegt diesem:

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 22
Die Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 23
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und der Pflege der Kameradschaft. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann durch eine schriftliche Einladung oder durch das wöchentliche Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgen.

§ 24
Jugendarbeit

Die Jugend bildet bei Bedarf eine eigene Jugendgruppe

§ 25
Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich bei Bedarf nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.

§ 26
Wahlen und Abstimmungen

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

§ 27 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.
2. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 28 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Illerkirchberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am xxxxxxxx
mit - - Stimmen
gegen - - Stimmen
angenommen

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung auf.

2. Der Vorstand allein ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Illerkirchberg, den xxxxxxxxxxxx

Unterschriften: